



Regierungsrat

Luzern, 9. Juni 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 254

Nummer: P 254
Eröffnet: 18.05.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 09.06.2020 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 667

Postulat Ledergerber Michael und Mit. über die Einflussnahme beim Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) bezüglich der gesamten Auszahlung der in den Leistungsverträgen vereinbarten Summe für die private Behindertenhilfe nach Artikel 74 IVG im Jahr 2020 (P 254)2020

Die Invalidenversicherung gewährt sprachregional oder national tätigen privaten Organisationen der privaten Behindertenhilfe Finanzhilfen zur Förderung der sozialen Eingliederung von Menschen mit Behinderungen. Diese Finanzhilfen haben das Ziel, den Menschen mit Behinderungen eine möglichst selbstbestimmte und selbstverantwortliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. So entfallen rund 70 Prozent der Beiträge auf Aktivitäten, die in Form von Beratung, Betreuung und Kursen direkt den Menschen mit Behinderungen oder deren Angehörigen zukommen. Für das Jahr 2020 sind insgesamt rund 150 Millionen Franken budgetiert.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) schliesst mit den Organisationen der privaten Behindertenhilfe Verträge über eine Dauer von vier Jahren ab. In diesen sind die Leistungen und deren Qualität und die Höhe der Finanzhilfe festgehalten. Aufgrund der jährlich eingeforderten Leistungsdaten überprüft das BSV, ob die Leistungen vertragsgemäss erbracht wurden. Im Jahr 2020 werden aufgrund der COVID-19-Massnahmen die Leistungen nicht wie vereinbart erbracht werden können. Demgegenüber hatten die Organisationen der privaten Behindertenhilfe an die Bedürfnisse angepasste oder zusätzliche Dienstleistungen zu schaffen respektive zu erbringen und gleichzeitig die Strukturen für eine Wiederaufnahme von Dienstleistungen sicherzustellen, welche während der ausserordentlichen Lage nicht angeboten werden konnten.

Die im Kanton Luzern tätigen Organisationen wie Pro Infirmis oder ProCap können mit diesen Finanzhilfen des Bundes auch einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des im Jahr 2018 verabschiedeten [Leitbildes](#) "Leben mit Behinderungen" im Kanton Luzern leisten. Insbesondere im Kontext der aktuellen Pandemie sind bedarfsgerechte Dienstleistungen und deren Kontinuität eine wichtige Voraussetzung, die mit den Finanzhilfen nach Artikel 74 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; 831.20) und vom Kanton Luzern im Leitbild "Leben mit Behinderungen" konkretisierten Ziele erfolgreich weiterverfolgen zu können.

Das Postulat fordert unseren Rat auf, sich beim Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) für die vertraglich zugesicherten Auszahlungen der privaten Behindertenhilfe nach Arti-

kel 74 IVG für das Jahr 2020 ohne Auflagen einzusetzen. Unser Rat anerkennt die Bedeutung der Leistungen der privaten Behindertenhilfe für den Kanton Luzern und wird sich beim Bund mit einem Empfehlungsschreiben einsetzen, die Finanzhilfen in vereinbarter Höhe auszurichten.

Unser Rat empfiehlt, das Postulat als erheblich zu erklären.